

Vertrag

Zwischen

dem Kreis Ostholstein, vertreten durch den Landrat,

und

dem Zweckverband Ostholstein, vertreten durch den Verbandsvorsteher,

wird aufgrund der Beschlüsse des Kreistags des Kreises Ostholstein vom 15.06.2004 und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 16.06.2004 mit Genehmigung des Innenministeriums folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbandsmitgliedschaft

Der Kreis Ostholstein – im folgenden „Kreis“ genannt – ist Mitglied des Zweckverbandes Ostholstein – im folgenden „Zweckverband“ genannt –. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kreis und dem Zweckverband mit seinen übrigen Mitgliedern gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Verbandssatzung in den jeweils gültigen Fassungen. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt dieser Vertrag.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis überträgt dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999, GVOBl. 1999 S. 26, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003, GVOBl.

S. 614 in Verbindung mit §§ 2, 3 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003, GVOBl. S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003, GVOBl. S. 667, die Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein umfassend und einschließlich des Satzungsrechts; der Zweckverband ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Von der Aufgabenübertragung bleibt lediglich ausgenommen die Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts.

- (2) Die Übertragung des Satzungsrechts – insbesondere des Rechts zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung von Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen - erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2005. Der Zweckverband stimmt einer Rückübertragung des Satzungsrechts mit Wirkung zum 01.01.2010 zu, sofern der Kreis bis zum 31.03.2009 ein entsprechendes Verlangen an den Zweckverband richtet. Der Zweckverband verpflichtet sich, vor abschließenden Beschlussfassungen über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Abfallgebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen dem Landrat den Entwurf der zugrunde liegenden Kalkulation zu übermitteln, um der zuständigen Stelle der Kreisverwaltung innerhalb einer Frist von 20 Werktagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm nach § 1 übertragenen Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung zuverlässiger Dritter bedienen; dies schließt insbesondere auch die Befugnis zur Beauftragung privatrechtlich organisierter Unternehmen ein, an denen der Zweckverband als Gesellschafter beteiligt ist.
- (4) Der Zweckverband wird die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen entweder selbst schaffen und betriebsbereit unterhalten oder gewährleisten, dass diese von dritter Seite zur Verfügung gestellt und betriebsbereit unterhalten werden.

- (5) Abweichungen vom Abfallwirtschaftskonzept sind nur im Einvernehmen mit dem Kreis zulässig.

- (6) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vom Kreistag entsandten Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses berechtigt und aufgrund der entsprechenden Beschlussfassung des Kreistags vom 09.03.2004 verpflichtet sind, in der jeweils nächsten Kreistagsitzung über sämtliche Beschlüsse des Ausschusses zu berichten, welche den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen zum Gegenstand haben.

§ 3

Kosten der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Für die Aufgabenerfüllung steht dem Zweckverband das Abfallgebühren- bzw. Abfallentgeltaufkommen zur Verfügung. Zur Abgeltung des dem Kreis entstehenden Verwaltungsaufwandes ist jährlich zum 01.06. eine Verwaltungskostenpauschale zu entrichten. Diese beträgt 125.000,-- EUR.

- (2) Die Kosten für die Vorbereitung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts trägt der Zweckverband.

§ 4

Verbandseinlage

Die Anpassung der Verbandseinlage richtet sich nach der Verbandssatzung. Der Kreis wird die Einlage aus Anlass notwendiger Investitionen oder der Herstellung eines wirtschaftlich vernünftigen Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital gegebenenfalls angemessen aufstocken.

§ 5

Vertretung in den Organen

- (1) Der Kreis entsendet die Landrätin oder den Landrat und 12 Kreistagsabgeordnete in die Verbandsversammlung. Dem Hauptausschuss müssen mindestens 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Kreises angehören, die in der Verbandsversammlung vertreten sind.

- (2) Die Mehrheit der vom Kreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter darf in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft nicht überstimmt werden:
 1. Bei Beschlussfassungen über die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung,
 2. bei Umstellung auf andere Abfallentsorgungsverfahren und bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen,
 3. bei Aufstockungen der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen unbeschadet der Regelung des § 4,
 4. bei der Bestellung und Abberufung von Vertreterinnen oder Vertretern des Zweckverbandes in Gesellschaften der Abfall- und Wertstoffwirtschaft.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages wird bis zum 31.12.2024 befristet. Sollte eine Kündigung nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf erfolgen, so verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 Jahre.

- (2) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2005 in Kraft; mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ersetzt er den – hierdurch zugleich außer Kraft tretenden – Vertrag vom 03./16.05.1994.

Eutin, den 23. Juni 2004

Timmendorfer Strand, den 30. Juni 2004

Kreis Ostholstein

Zweckverband Ostholstein

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Der Landrat

Der Verbandsvorsteher